

Erbrechtsrevision – fit für das neue Erbrecht

Die wichtigsten Änderungen ab 1. Januar 2023 im Überblick

Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

Bei Tod des Erblassers erben gemäss Gesetz der überlebende Ehegatte¹ und die Nachkommen je die Hälfte des Nachlasses. Ist der Erblasser unverheiratet/alleinstehend, erben die Nachkommen den gesamten Nachlass. Diese Erbteile kann der Erblasser mittels Testament bis auf den Pflichtteil reduzieren und über die freie Quote anderweitig verfügen. Ist der Erblasser verheiratet und hat er Kinder, beträgt der Pflichtteil der Nachkommen heute drei Achtel und künftig nur noch ein Viertel des Nachlasses. Ist der Erblasser unverheiratet/alleinstehend und hinterlässt er Kinder als gesetzliche Erben, stehen ihnen derzeit drei Viertel und künftig die Hälfte des Nachlasses als Pflichtteil zu.

Wegfall der Pflichtteile der Eltern

Zurzeit gelten Eltern als pflichtteilsgeschützte Erben, sofern der Erblasser kinderlos ist. Mit dem neuen Erbrecht entfällt dieser Pflichtteil vollständig.

Erhöhung der freien Quote bei Nutzniessung

Ehegatten, die gemeinsame Kinder haben, können sich mit der Nutzniessungslösung begünstigen. Dem überlebenden Ehegatten kann anstelle von einem Viertel des Nachlasses künftig die Hälfte zu Eigentum übertragen werden. Am verbleibenden Teil des Nachlasses (bisher drei Viertel, künftig die Hälfte) kann ihm die Nutzniessung eingeräumt werden. Mit dieser höheren Quote zu Eigentum wird die Ehegattenbegünstigung weiter ausgebaut.

Wegfall Ehegattenpflichtteil bei Scheidungsverfahren

Bislang entfallen der gesetzliche Erbanspruch und der Pflichtteilsanspruch zwischen Ehegatten erst mit rechtskräftigem Abschluss der Scheidung. Nach neuem Recht verliert der Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen den Pflichtteilsanspruch bereits mit Einleitung des Scheidungsverfahrens, der gesetzliche Erbteil bleibt jedoch unverändert. Dieser kann allerdings entzogen werden, was zur Folge hat, dass der «Noch-Ehegatte» bei laufendem Scheidungsverfahren nichts erbt. Dies muss jedoch testamentarisch geregelt worden sein.

Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages

Nach Abschluss eines Erbvertrages können die Parteien gegenwärtig zu Lebzeiten frei über ihr Vermögen verfügen und demnach Schenkungen an Dritte ausrichten. Nicht zulässig und somit anfechtbar sind Schenkungen nur,

wenn ihnen eine offensichtliche Schädigungsabsicht zugrunde liegt. Die Revision vollzieht einen Paradigmenwechsel vom Grundsatz der Schenkungsfreiheit zum Grundsatz des Schenkungsverbots. Das heisst, dass sämtliche Schenkungen (mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken) nach Abschluss eines Erbvertrages anfechtbar sind, es sei denn, der Erbvertrag erlaubt solche Schenkungen explizit.

Betrifft mich die Erbrechtsrevision?

Ich habe noch kein Testament / keinen Erbvertrag

- Nehmen Sie die Revision zum Anlass, Ihre Situation zu überdenken und Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen zu regeln.

Ich habe bereits ein Testament / einen Erbvertrag

- Prüfen Sie, ob Ihre Nachlassregelung mit dem neuen Erbrecht kompatibel ist: Ist klar, ob in Ihrem Testament die neuen oder die alten Pflichtteile gelten? Gilt in Ihrem Erbvertrag mit Inkrafttreten der Revision das Schenkungsverbot?
- Fragen Sie sich, ob Ihr Testament / Erbvertrag Ihre Wünsche nach wie vor abbildet oder ob Sie den gewonnenen Handlungsspielraum ausschöpfen wollen.

Übergangsbestimmungen

Entscheidend für die Anwendbarkeit des neuen Erbrechts ist der Todeszeitpunkt des Erblassers. Stirbt er vor dem 1. Januar 2023, so gilt das bisherige Erbrecht; stirbt er ab dem 1. Januar 2023 gilt das neue Erbrecht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Testament bzw. der Erbvertrag vor oder ab dem 1. Januar 2023 errichtet worden ist.

Schlussfolgerungen

Mit der Erbrechtsrevision erhalten Sie neue Möglichkeiten, Ihren Nachlass flexibler zu gestalten. Insbesondere Ehegatten, Konkubinatspartner, Stiefkinder in Patchworkfamilien oder andere Nahestehende können mit einem grösseren Anteil am Nachlass begünstigt werden. Nutzen Sie diese Möglichkeiten und sichern Sie Ihre Liebsten ab. Die Nachlassspezialisten von Vontobel unterstützen Sie hierbei gerne.

¹ Registrierte gleichgeschlechtliche Paare (sog. eingetragene Partnerschaft) sind Ehepaaren gleichgestellt.

Bei verheirateten Personen gestalten sich die Pflichtteile wie folgt:

ERBEN SIND	PFLICHTTEILE AKTUELLES RECHT	PFLICHTTEILE NEUES RECHT AB 01.01.2023
Ehegatte und Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> 1/4 Ehegatte 3/8 Kinder 3/8 freie Quote 	<ul style="list-style-type: none"> 1/4 Ehegatte 1/4 Kinder 1/2 freie Quote
Ehegatte und beide Eltern	<ul style="list-style-type: none"> 3/8 Ehegatte 1/8 Eltern 4/8 freie Quote 	<ul style="list-style-type: none"> 3/8 Ehegatte 5/8 freie Quote
Ehegatte, Elternteil und Geschwister	<ul style="list-style-type: none"> 3/8 Ehegatte 1/16 Elternteil 9/16 freie Quote 	<ul style="list-style-type: none"> 3/8 Ehegatte 5/8 freie Quote

Bei unverheirateten / alleinstehenden Personen gestalten sich die Pflichtteile wie folgt:

ERBEN SIND	PFLICHTTEILE AKTUELLES RECHT	PFLICHTTEILE NEUES RECHT AB 01.01.2023
Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> 3/4 Kinder 1/4 freie Quote 	<ul style="list-style-type: none"> 1/2 Kinder 1/2 freie Quote
Beide Eltern	<ul style="list-style-type: none"> 1/2 Eltern 1/2 freie Quote 	<ul style="list-style-type: none"> 1/1 freie Quote
Elternteil und Geschwister	<ul style="list-style-type: none"> 1/4 Elternteil 3/4 freie Quote 	<ul style="list-style-type: none"> 1/1 freie Quote

Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Schreiben wurde anhand der zum Zeitpunkt des eingangs genannten Datums zur Verfügung stehenden Informationsquellen erstellt. Die darin enthaltenen Angaben basieren auf Schweizer Recht und können sich aufgrund von Gesetzes- oder Praxisänderungen der Behörden jederzeit verändern. Das vorliegende Schreiben stellt keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung dar, sondern dient ausschliesslich zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger. Vontobel gibt keine Gewähr hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben enthaltenen Angaben und übernimmt keine Haftung für die Zweckmässigkeit und Angemessenheit von Vorgehensweisen, Handlungen oder Entscheiden, die auf der Verwendung dieser Angaben beruhen.